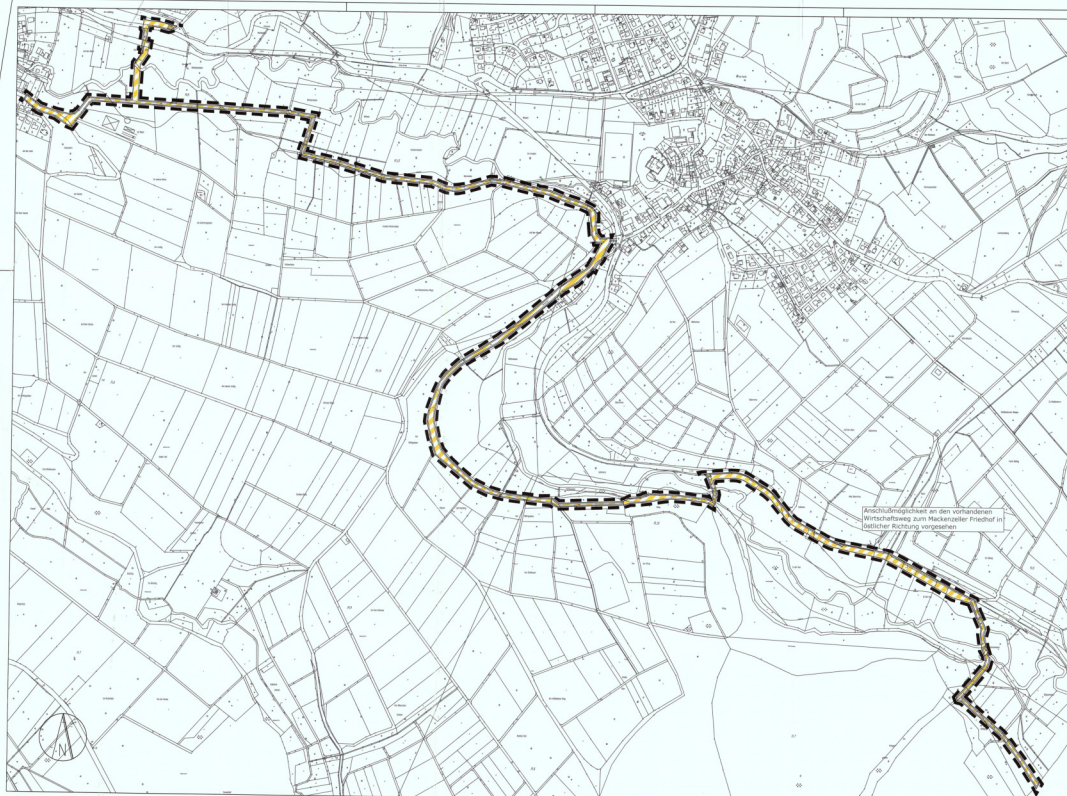




Planzeichenerklärung / textliche Festsetzungen Rechtsgrundlagen

BauGB
BauNVO
PlanZO
HBO
HGO
BauGB-MassnahmenG
GAVO
HENatG
Ortsrecht der Stadt Hünfeld

Baugesetzbuch
Baunutzungsverordnung
Planzeichenvordnung
Hess. Bauordnung
Hess. Gemeindeordnung
Maßnahmengesetz zum
Baugesetzbuch
Hess. Garagenverordnung
Hess. Gesetz über Naturschutz
und Landschaftspflege
Satzung über die Baugestaltung
für die Dörferlichen Stadtteile
Baugestaltungssatzung -
Dörferliche Stadtteile
Stellplatzsatzung
Baumschutzsatzung

(In den jeweils gültigen Fassungen)

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Verkehrsfächen besonderer Zweckbestimmung § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Trassenkorridor zur Anlage eines Radweges
Die Anlage eines Radweges erfolgt innerhalb des dargestellten
Trassenkorridors, entsprechend dem örtlichen Gegebenheiten bzw.
zur Verfügung stehenden Grundstücksflächen.

1.2 Sonstige Planzeichen § 9 Abs. 7 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

2. Grünordnerische und landschaftsplanerische Festsetzungen

2.1 Erhalt vorhandener Vegetationsbestände

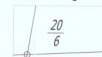
Die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes vorhandenen Kraut- und Gehölzbestände sind
zu erhalten und während des Baubetriebes zu schützen. Bäume und Sträucher im Umfeld des Baufeldes sind
ggf. während der Baumaßnahmen durch geeignete Maßnahmen nach DIN 18500 zu schützen.

2.2 Anlage freiwachsender Hecken

In Randbereichen des Radwanderweges ist in Teilen eine wegbegleitende, freiwachsende Hecke, mindestens
2-reihig, anzulegen.
Zu pflanzen sind Heister, 2 x v., ohne Ballen, 100/125 und Sträucher, 2 x v., 60/100. Der Pflanzabstand der
Sträucher in der Reihe beträgt 1,00 m, der Heisterabstand 1,20 m. Heister sind in einem Pflanzabstand von 5,00
m in der Reihe und punktuell bzw. in Gruppen in die Pflanzung zu integrieren.
Zu verwenden sind standortgerechte Arten der hier potentiell natürlichen Vegetation, z.B.:
Heister oder Sträucher
Die Pflanzung ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahme auszuführen.

3. Nachrichtliche Übernahmen und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungen

3.1 Grundstücksgrenzen mit Bezeichnung



3.2 Bodenkennmäler

Wenn bei Erdbarbeiten Bodenkennmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen
und Fundamente, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, bekannt werden, so ist
dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abt. Archäologie und Paläontologie, der
Gemeinde oder der Unteren Denkmalschutzbehörde nach § 20 des Hess.
Denkmalschutzgesetzes unverzüglich anzuzeigen.

Hinweise

Der im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen erforderliche
Einbau von Betonfundamenten als sog. „Rückenstützen“ für
Bordsteine, wie z.B. 7/8, 9/8, entlang von Gehwegen
Fahrbahnen und sonstigen öffentlichen Bereichen erfolgt auf
den angrenzenden privaten Grundstücken. Die Hinterkante
des Bordsteines ist dabei die Grenze zwischen öffentlicher und
privater Grundstücksfläche. Der Einbau dieser
Betonfundamente wird von den Grundstückseigentümern
dauerhaft und schadungsfrei geduldet. Durch die
Grundstückseigentümer werden erforderliche
Bleichungsanlagen im Rahmen von Gehwegbau- bzw.
Straßenbaumaßnahmen geduldet. Den
Grundstückseigentümern obliegt es im Zuge von
Straßenbaumaßnahmen erforderlich werdende
Geländeangleichungen selbst auszuführen.

4. AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE

4.1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEM. § 2 ABS. 1 BAUGB

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 11.09.2009 die Aufstellung des
Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Mackenzell "Radwanderweg
Nüst-Mackenzell-Silges" (entlang der L 3176), Gemarkungen Nüst und Mackenzell,
beschlossen. Der Beschluss wurde am 21.10.2009 öffentlich bekanntgegeben.

Hünfeld, 15.12.2009



4.2 BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an diesem Bauplanverfahren
wurde am 01.10.2009 öffentlich bekanntgegeben. Diese Bekanntmachung enthält den
Hinweis, dass die Bürger in der Zeit vom 02.10.2009 bis 03.11.2009 Gelegenheit zur
Äußerung und Erörterung des Vorwurfs dieses Bebauungsplanes haben.

4.3 OFFENLEGUNGSBESCHLUSS

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Mackenzell
"Radwanderweg Nüst-Mackenzell-Silges" (entlang der L 3176), Gemarkungen Nüst und
Mackenzell, mit Begründung, hat über die Dauer eines Monats vom 12.03.2009 bis
14.04.2009 einschl. öffentlich ausliegen.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 04.03.2009 öffentlich bekanntgegeben
worden.

4.4 SATZUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BauGB am 11.09.2009 den
Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Mackenzell
"Radwanderweg Nüst-Mackenzell-Silges" (entlang der L 3176), Gemarkungen Nüst und
Mackenzell, beschlossen.

Hünfeld, 15.12.2009



4.6 BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 10 ABS. 3 BAUGB

Der Bebauungsplan Nr. 15 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Mackenzell
"Radwanderweg Nüst - Mackenzell-Silges" (entlang der L 3176), Gemarkungen Nüst und
Mackenzell, wurde am 14.10.2009 öffentlich bekanntgegeben. Die Bekanntmachung
enthält Angaben über Ort und Ziel der Einsichtnahme in den o. g. Bebauungsplan.
Mit dieser Bekanntmachung ist der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hünfeld, 15.12.2009



**Bebauungsplan Nr. 15
der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Ma-
ckenzell "Radwanderweg Nüst - Ma-
ckenzell - Silges (entlang der L 3176)",
Gemarkung Mackenzell, Flur 6 und 10**

M = 1 : 5000

Bearbeitet: STADTBÄUAMT DER STADT HÜNFELD

Datum: 26.10.2009